

Erläuterung zur EG–Konformitätserklärung für Windenergieanlagen

Mit der Abgabe der EG-Konformitätserklärung („Konformitätserklärung“) für jede von uns errichtete Windenergieanlage („WEA“) bestätigen wir als Hersteller der WEA, dass die jeweilige WEA der Maschinenrichtlinie (in der zurzeit gültigen Fassung 2006/42/EG) und den weiteren anzuwendenden harmonisierten Normen entspricht.

Mit der Konformitätserklärung wird nach aktuellem Stand die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen folgender Richtlinien bestätigt:

- **Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen (Maschinenrichtlinie) einschließlich der Schutzziele der Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie)**
- **Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen**

Die Maschinenrichtlinie gibt vor, dass der **Hersteller** vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine:

- sicherzustellen hat, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
- sicherzustellen hat, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
- insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung zu stellen hat;
- die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchzuführen hat;
- **die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A auszustellen hat;**
- die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anzubringen hat.

Zum Nachweis der Übereinstimmung der Maschine mit den Bestimmungen dieser Richtlinie führt der **Hersteller** das in Artikel 12 beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durch.

Das Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich der zu erstellenden Risikobeurteilungen wird von uns, wie in der Maschinenrichtlinie vorgegeben, durchgeführt und alle weiteren vorgenannten Anforderungen werden von uns erfüllt. Es ist somit sichergestellt, dass die WEA den für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen. Dies kann nur von uns als Hersteller erbracht werden, so wie es die Maschinenrichtlinie vorgibt.

Ein unabhängiger Dritter kann diese Anforderungen der Maschinenrichtlinie nicht erfüllen und den Nachweis der Einhaltung der geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht erbringen.

Hamburg, Oktober 2021

Dr. Marko Ladehoff
Konformitätsbevollmächtigter

Hendrik Potratz
Dokumentationsbevollmächtigter